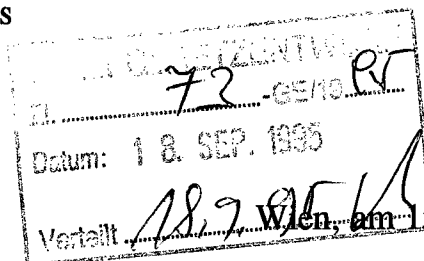


SENIORENKURIE
DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESKANZLERAMT
B Ü R O
1150 Wien, Sperrgasse 8/III

Tel.: 0222/892 34 65 0
892 35 76 0
892 39 56 0
Fax.: 0222/892 39 56/24

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien



Dr. Hayek

Verteilt Wien, am 15. September 1995

- Betr: Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen**
- Zl. 20.353/21-I/95 (53. Novelle zum ASVG)
 - Zl. 21.1442-195 (24. Novelle zum B-KUVG)
 - Zl. 21.358/2-1/95 (8. Novelle zum NVG 1972)
 - Zl. 20.588/1-11/95 (9. Novelle zum FSVG)
 - Zl. 20.624/1-11/95 (21. Novelle zum GSVG)
 - Zl. 20.799/3-11/95 (20. Novelle zum BSVG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermitteln wir die Stellungnahme der Seniorenkurie des Bundes-
seniorenbeirates beim BKA (25-fach) zu o.a. Gesetzesentwürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alfred Zupancic

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Beilagen

SENIORENKURIE

DES BUNDESSENIORENBEIRATES BEIM
BUNDESKANZLERAMT - BÜRO
A-1150 Wien, Sperrgasse 8/III

TELEFON

0222/892 34 65 0. 892 35 76 0

FAX

0222/892 39 56/24

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 11. September 1995

Betr: Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen

- Zl. 20.353/21-I/95 (53. Novelle zum ASVG)
- Zl. 21.1442-195 (24. Novelle zum B-KUVG)
- Zl. 21.358/2-1/95 (8. Novelle zum NVG 1972)
- Zl. 20.588/1-11/95 (9. Novelle zum FSVG)
- Zl. 20.624/1-11/95 (21. Novelle zum GSVG)
- Zl. 20.799/3-11/95 (20. Novelle zum BSVG)

Zu den o.a. Gesetzesentwürfen nimmt die Seniorenkurie des Bundeseniorenbeirates beim Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Aus der Sicht der Pensionisten und der älteren Generation überhaupt sind die Einbeziehung der Empfänger einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit in den Kreis der Personen, denen Rehabilitation aus der Pensionsversicherung gewährt werden kann sowie die Klarstellung, daß auch wiederaufgelebte Witwen-(Witwer-) pensionen Unterhaltsleistungen nur mit einem Viertel ihres Jahresbetrages anzurechnen sind, besonders hervorzuheben.

Der Ersatz des Begriffes Inlandsaufenthalt durch den des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland als allgemeine Voraussetzung für den Anspruch auf Ausgleichszulage ist grundsätzlich gleichfalls zu begrüßen. Bereinigt diese Maßnahme doch die immer wieder bei regelmäßig fremdfinanzierten Auslandsurlaubsreisen von Ausgleichszulagenbeziehern in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten. Nachdenklich macht uns dabei allerdings die Anmerkung in den Erläuterungen, daß daraus Einsparungen beim Ausgleichszulagenaufwand erwartet werden. Offenbar hat man dabei die recht seltenen Fälle im Auge, in denen Ausgleichszulagenbezieher regelmäßig und wiederkehrend - manchmal allmonatlich - im Ausland wohnende nahe Angehörige besuchen. In diesen Fällen hat die

Judikatur bekanntlich unter bestimmten Bedingungen den durchgehenden Anspruch auf Ausgleichszulage zugesprochen. Obwohl wir bezweifeln, daß sich bei näherer Betrachtung auch in diesen seltenen vorkommenden Fällen von Auslandsaufenthalten am gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen etwas ändert, melden wir vorsorglich Bedenken gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung an.

Die sonstigen Änderungen, insbesondere auch jene in den Nebengesetzen einschließlich der bemerkenswerten Absicht, den Selbstbehalt bei den Kosten der Anstaltspflege für Bauernkrankenversicherte zu halbieren, nehmen wir zustimmend zur Kenntnis.

Wir haben u.e. 25-Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Rudolf Pöder
(Präsident)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung::